



**Bezirksregierung Arnsberg**  
**Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung**  
**- Flurbereinigungsbehörde -**  
**Hermelsbacher Weg 15**  
**57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5577

**Siegen, den 24.08.2020**

Flurbereinigungsverfahren Kreuztal OU B508  
Az.: 6 15 01 H 2 O.16

I)

**Rücknahme der Feststellung  
der Ergebnisse der Wertermittlung vom 10.11.2016**

Im vorgenannten Flurbereinigungsverfahren wird hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 10.11.2016 gem. § 48 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung zurückgenommen.

II)

**Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung  
(Bodenwertermittlung)**

Im v. g. Flurbereinigungsverfahren werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt festgestellt, nachdem begründete Einwendungen behoben worden sind:

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der nachfolgenden Flurstücke so festgestellt, wie sie am 25.05. bis 29.05. und 02.06. bis 05.06.2020 im Offenlegungstermin bei der Bezirksregierung Arnsberg, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 22.06. bis 01.07.2020 bei der Bezirksregierung Arnsberg, Hermelsbacher Weg 15, 57072 Siegen von Bediensteten der Bezirksregierung Arnsberg erläutert worden sind.

Aufgrund eines Einwandes wurde die Wertermittlung für die nachfolgenden Flurstücke wie folgt geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m <sup>2</sup> )	Von Wertklasse	Nach Wertklasse
Ferndorf	3	1	74	SI(A) 1 (1000WZ/Ar)	SI(A) 7 (40 WZ/Ar)
Ferndorf	5	106 (tlw.)	38	SI(A) 1 (1000WZ/Ar)	SI(A) 7 (40 WZ/Ar)
Kredenbach	10	82	1	SI(A) 1 (1000WZ/Ar)	SI(A) 7 (40 WZ/Ar)
Kredenbach	10	90	4257	SI(A) 1 (1000WZ/Ar)	SI(A) 7 (40 WZ/Ar)
Kredenbach	11	5 (tlw.)	164	SI(A) 1 (1000WZ/Ar)	SI(A) 7 (40 WZ/Ar)
Kredenbach	11	16	2183	SI(A) 1 (1000WZ/Ar)	SI(A) 7 (40 WZ/Ar)
Kredenbach	12	332	4454	SI(A) 1 (1000WZ/Ar)	SI(A) 7 (40 WZ/Ar)

Für die vorstehenden Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse festgestellt, wie sie in der geänderten Wertermittlungskarte und im Wertermittlungsrahmen dargestellt sind.

### Gründe

zu I.

Die Feststellung der Wertermittlung vom 10.11.2016 ist zurückzunehmen, da die Spruchstelle für Flurbereinigung in ihrem Bescheid vom 19.10.2017 erklärt hat, dass noch Grundsätze für erforderliche Zu- und Abschläge festzusetzen sind. Dies ist nunmehr in der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse erfolgt.

zu II.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gem. § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Damit alle Teilnehmer im o. a. Flurbereinigungsverfahren gem. § 44 Abs. 1 FlurbG mit Land von gleichem Wert abgefunden werden können, ist der Wert der von ihnen in das Verfahren eingebrachten alten Grundstücke in der Weise zu ermitteln, dass der Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes zu bestimmen ist (§ 27 ff. FlurbG).

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung (insbes. Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind ihnen in einem Anhörungstermin erläutert worden. In dem Anhörungstermin bestand die Möglichkeit, gegen die Wertermittlungsergebnisse Einwände zu erheben.

Die gegen die Ergebnisse vorgebrachten Einwendungen wurden seitens der Flurbereinigungsbehörde geprüft. Bei den begründeten Einwendungen wurden Flächen der Netzinfrastruktur (Bahntrasse) und deren Begleitflächen abgewertet.

Den von den Änderungen betroffenen Beteiligten sind berichtigte Unterlagen zugesandt worden.

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen: [www.bra.nrw.de/2760791](http://www.bra.nrw.de/2760791)

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Arnsberg schriftlich einzureichen (Postanschrift: siehe Absender im Bescheid) oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra.sec.nrw.de](mailto:poststelle@bra.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@bra-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@bra-nrw.de-mail.de).

### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter [www.bezreg-arnsberg.nrw.de](http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de) unter „Kontakt“.

### Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/b/bodenordnung/Datenschutzhinweise.pdf>



Im Auftrag

  
(Peter)  
(RVD)